

RFCG

Jetzt **NEU:**
Steuer-Radar

[Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden]

Schwerpunkt		Vereinsrecht
Übersicht	121	Steuer-Radar
	133	Rechtsprechung VwGH zum Bau- und Raumordnungsrecht Katharina Pabel
Beiträge	100	Steuerliche Folgen von Vereins- und Feuerwehrfesten Bernhard Renner
	104	Haftung der Rechnungsprüfer von Vereinen Joachim Zierler
	107	Gemeinnützigkeit von Wirtschaftsförderungsvereinen Sigrid Strehle und Barbara Sommer
	112	Liebhabereivermutung bei gemeinnützigen Vereinen Dieter Marth
	114	NÖ Sendeanlagenabgabengesetz im Überblick Jürgen Niedermaier und Peter Pichler
	116	Getränkesteuer auf Bewirtungsumsätze im Jahr 2000 Otto Taucher
	124	Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte Otto Taucher
	128	Möglichkeiten und Grenzen von Umweltmediation Gerhart Conrad Fürst, Barbara Hammerl, Gudrun Lettmayer und Gerlinde Mayerhofer
	134	Kürzung und Limitierung von Bezügen Wolfgang Lang
	137	Auswirkungen von E-Government Michael Vesely
	141	Wann steigen die Zinsen? Wolfgang Pyka und Marc Schimpel

Herausgeber
Robert Hink
Reinhard Platzer

**Schriftleitung
und Redaktion**
Markus Achatz
Peter Pilz

Redaktion
Christoph Grabenwarter
Raimund Heiss
Ferdinand Kerschner
Wolfgang Meister
Klaus Rabel
Alfred Riedl

ISSN 1727-0456

September 2005

03

MANZ 



KC
kommunal consult



Leitner + Leitner

RPW_NÖ GBG

Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung von Umweltmediation bei Konflikten im kommunalen Bereich

Welcher Nutzen verbirgt sich für die verschiedenen Verfahrensbeteiligten?

RFG 2005/37

ZivMediatG

Umweltmediation;
Mediation im
öffentlichen Raum

Mediation als Instrument der freiwilligen und außergerichtlichen Konfliktbearbeitung wurde bereits in RFG 2004/25 vorgestellt. In diesem Beitrag wird besonders auf die Anwendungsmöglichkeiten für Mediation bei Streitigkeiten auf kommunaler und/oder regionaler Ebene eingegangen – die so genannte Mediation im öffentlichen Bereich oder Umweltmediation. Zunächst soll das Besondere der Umweltmediation dargestellt werden; anschließend wird der Stand der Umsetzung in Österreich beleuchtet.

Von Gerhart Conrad Fürst, Barbara Hammerl, Gudrun Lettmayer und Gerlinde Mayerhofer

Inhaltsübersicht:

- | | |
|--|---|
| A. Umweltmediation – ein besonderes Anwendungsgebiet der Mediation | 2. Eigentliche Verhandlungsphase |
| B. Ablauf und Besonderheiten der Umweltmediation | 3. Phase der Umsetzung der Übereinkünfte |
| 1. Phase der Vorverhandlungen | C. Nutzen der Umweltmediation aus Sicht der unterschiedlichen Beteiligten |
| | D. Grenzen der Umweltmediation |
| | E. Umweltmediation in Österreich |

A. Umweltmediation – ein besonderes Anwendungsgebiet der Mediation

Interessen- und Zielkonflikte im Umweltbereich treten bei Projektvorhaben auf, deren Umsetzung negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder auf die Lebensqualität der betroffenen Menschen erwarten lassen und die daher im Interesse der Öffentlichkeit stehen. Typische Beispiele für Umweltmediation sind Auseinandersetzungen bei energie-, abfall- oder verkehrspolitischen Vorhaben (zB Errichtung von Müllverbrennungsanlagen, Bau von Autobahn-/Eisenbahntrassen, Standortfragen für Industrieanlagen). Umweltmediation ist ein Dialog zwischen unterschiedlichen Interessengruppen, der im Idealfall bereits im Vorfeld bzw parallel zu gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensabläufen durchgeführt wird. Sie stellt eine Ergänzung zu traditionellen, oftmals zeit- und kostenintensiven Verwaltungs- und Gerichtsverfahren dar, ohne diese zu ersetzen. Im Unterschied zu anderen Mediationsarten findet Umweltmediation im öffentlichen Rahmen statt – aus diesem Grund spricht man auch von „Mediation im öffentlichen Raum“ – und erfasst daher ein komplexes System an Beteiligten:

- ProjektwerberInnen und PlanerInnen
- AnrainerInnen/BürgerInnen/Bürgerinitiativen
- PolitikerInnen
- Verwaltung und Behörden
- Interessenverbände, Sozialpartner
- Umwelt- und Naturschutzverbände

Geleitet werden diese Verfahren von externen, allparteilichen MediatorInnen bzw Mediationsteams, die von den Beteiligten anerkannt wurden.

Bei der Planung und Umsetzung umweltrelevanter Projekte sind vielfältige Aspekte zu berücksichtigen. Entscheidungen, die ohne Einbeziehung aller Betroffenen erarbeitet werden, stoßen häufig auf Widerstand. Prozesse, die im Alleingang durchgezogen werden sollen, können unter Ausnützung aller rechtlichen Möglichkeiten endlos verzögert werden und hinterlassen oftmals „verbrannte Erde“. Umweltmediation bietet die Möglichkeit, ein auf Freiwilligkeit beruhendes Verfahren unter Einbeziehung aller Interessenvertreter durchzuführen. Am Ende dieses Prozesses steht eine **gemeinsame Entscheidungsempfehlung** für ein rechtlich erforderliches Behördenverfahren oder ein **zivilrechtlicher Vertrag** mit wechselseitiger Bindung. Seit einiger Zeit gibt es – ausgehend von Ländern wie USA, Kanada und Deutschland – auch in Österreich bereits einige Erfahrungen, Interessenkonflikte mit umweltrelevanten Auswirkungen im Konsens zu lösen.

B. Ablauf und Besonderheiten der Umweltmediation

Planungsvorhaben im öffentlichen Raum – etwa die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrs- und Energiebereich – stehen aufgrund ihrer Dimension (Anzahl der betroffenen BürgerInnen, potenzielle negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen sowie auf die Umwelt) im öffentlichen Interesse. Politik oder Verwaltung haben jedoch letztlich darüber zu entscheiden. Lösungsansätze werden

oft unter Zuziehung von WissenschaftlerInnen und ExpertInnen erarbeitet, wobei die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Maßnahmen bewertet und im Bedarfsfall ihre ökologischen Auswirkungen im Rahmen von gesetzlich verpflichteten Behördenverfahren (zB Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren) untersucht werden. Tatsache bleibt aber, dass Maßnahmen, die – wenn auch in bester Absicht – am grünen Tisch erarbeitet wurden, spätestens zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung an ihre Grenzen in Form von Widerstand durch Bürgerinitiativen und andere Interessenslobbys stoßen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht gelungen ist, rechtzeitig die divergierenden Interessen der verschiedenen betroffenen Gruppierungen zu berücksichtigen. Wesentlich ist dabei, Fragen nach der **sozialen Umsetzbarkeit** einer Maßnahme zu stellen und das Konfliktpotenzial abzuschätzen (Wer sind die potenziellen Gewinner und Verlierer einer Maßnahme?). Oftmals werden diese Fragen zu spät gestellt oder werden die von einer Maßnahme betroffenen Gruppierungen nicht, unvollständig oder zu spät eingebunden (**Schein-Partizipation**). Die Hauptkritikpunkte der bisher üblichen Vorgehensweise bei öffentlichen Planungsvorhaben betreffen

- einen mangelhaften und nicht transparenten Informations- und Kommunikationsfluss zwischen ExpertInnen, Verwaltung, Projektträgern und Betroffenen;
- die mangelhaften Beteiligungsmöglichkeiten für BürgerInnen; die Beteiligungsmöglichkeiten an Planungsprozessen sind oft nur selektiv und zu einem sehr späten Zeitpunkt (Stichwort: Bürgerversammlung mit Trassenpräsentation) vorhanden;
- die vorherrschende Kommunikationskultur, die oftmals hierarchisch, konfrontativ und eskalationsfördernd ist.

Umweltmediationsverfahren laufen grundsätzlich genauso standardisiert ab, wie dies etwa im Bereich der Scheidungsmediation der Fall ist. Es handelt sich dabei um ein strukturiertes Vorgehen, das in drei Phasen eingeteilt werden kann¹⁾:

1. Phase der Vorverhandlungen

In dieser Phase erfolgt eine sorgfältige Vorbereitung der eigentlichen Verhandlungen, die in einer schriftlichen Arbeitsvereinbarung resultierten. Wichtige Arbeitsschritte sind:

- Auswahl und Bestätigung des **Mediationsteams**
- gemeinsame Auswahl der **Verfahrensbeteiligten**
- Klärung von **organisatorischen Fragen** wie, zB: Festlegung von Verhandlungsregeln, Klärung des Prozessablaufes, der Verfahrensgestaltung sowie Fragen der Finanzierung
- Koordination der Informationsversorgung nach außen (**Öffentlichkeitsarbeit**)
- Durchführung der **Konfliktanalyse** [Gegenstand des Verfahrens, Konfliktthemen, gemeinsame Suche nach relevanten, das Vorhaben betreffenden Daten und Fakten (**Informationssammlung**)]

¹⁾ Vgl. Zieher; Anm: In der Literatur wird der Mediationsprozess mitunter in mehreren Phasen beschrieben, die aber grundsätzlich der selben Logik folgen.

2. Eigentliche Verhandlungsphase

Dabei geht es zunächst darum,

- einen **gemeinsamen Informationsstand** zu schaffen und das Ergebnis der ersten Konfliktanalyse darzustellen. Es werden dabei auch die unterschiedlichen Sichtweisen zu den einzelnen konkreten Konfliktpunkten vorgetragen und schließlich wird eine gemeinsame **Themenliste** erstellt.
- Danach werden die dahinterliegenden **Interessen und Bedürfnisse** herausgearbeitet.
- Relevante **Informationen, Daten und Fakten** werden laufend eingeholt und – falls notwendig – Gutachter und Sachverständige mit eingebunden.
- Mit Unterstützung des Mediationsteams erfolgen die kreative Suche nach **Lösungsoptionen**,
- die eigentlichen **Verhandlungen** und die **Entscheidungsfindung**.
- Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen **Mediationsvereinbarung** zusammengefasst.

3. Phase der Umsetzung der Übereinkünfte

In dieser Phase werden die Ergebnisse des Mediationsverfahrens in den Prozess von behördlichen bzw politischen Entscheidungsverfahren weitergeleitet und dienen als wertvolle Informationen und Grundlage für die Entscheidung. Die **Ergebnisse einer Mediation** können nach der derzeitigen Rechtslage die **Behörde** in ihrer Entscheidung **nicht binden**. Die Auswirkungen auf die Ergebnisse im Behördenverfahren sind aber differenziert zu betrachten und hängen davon, wie weit das jeweilige Gesetz auf die privatrechtliche Mediationsvereinbarung verweist. So besteht etwa für die Behörde im Rahmen eines Verfahrens nach dem UVP-Gesetz 2000 die Möglichkeit, Ergebnisse (eines Mediationsverfahrens) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen und darüber hinausgehende Vereinbarungen im Bescheid zu beurkunden.²⁾

Die Besonderheiten der Umweltmediation lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Alle Betroffenen (nicht nur die in Behördenverfahren vorgesehenen Parteien) werden eingebunden. Zum Teil bestehen erhebliche **Macht- und Ressourcenungleichgewichte**, denen das Mediationsverfahren insofern gegensteuert, als es durch die Sicherung von Informationsflüssen, ausgewogene Kommunikation und Transparenz von Abläufen die Gleichbehandlung aller Parteien im Verfahren (Allparteilichkeit) stützt.
- In der Regel handelt es sich um Konfliktfälle mit **hohem Komplexitätsgrad**.
- Meist sind es **Vielparteienkonflikte** – typische Teilnehmergruppen sind Projektwerber, Anrainer, Politik, Verwaltung, Umweltschutzverbände, Interessensverbände, Bürgerinitiativen, ...
- Das Mediationsverfahren erfordert somit ein Arbeiten mit großen Gruppen und wird daher i.d.R. durch **Mediationsteams** anstelle einzelner MediatorInnen durchgeführt.
- Die **Finanzierung** derartiger Mediationsverfahren erfolgt entweder durch die öffentliche Hand, oder aber durch die Betreiberfirmen.

- Als Voraussetzung für den Erfolg ist eine gewisse **Ergebnisoffenheit** erforderlich, dh Umweltmediation dient nicht zur nachträglichen Legitimation behördlicher Entscheidungen.

C. Nutzen der Umweltmediation aus Sicht der unterschiedlichen Beteiligten

Umweltmediationsverfahren können allen Beteiligten Nutzen bringen. BürgerInnen, die sich an Mediationsverfahren beteiligen, profitieren, weil ihre Bedürfnisse und Interessen effektiver berücksichtigt werden können. Sie haben als lokale ExpertInnen in der Regel ein detailliertes Wissen über die konkrete Situation in ihrem Lebensumfeld und oftmals auch sehr konkrete Vorstellungen über Lösungsmöglichkeiten. Politik und Verwaltung profitieren, weil Entscheidungen nicht nur inhaltlich verbessert werden, sondern auch nachvollziehbar und besser abgesichert sind und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit schneller und kostengünstiger umgesetzt werden können. Im Folgenden wird der Nutzen der Umweltmediation für wichtige beteiligte Gruppierungen zusammengefasst (siehe Tabelle 1 auf S 131).

D. Grenzen der Umweltmediation

Die wichtigsten Grenzen des Einsatzes der Mediation sind gegeben durch:

- **Mangelnde legistische Verbindlichkeit:** Die Umsetzung der ausgehandelten Mediationsergebnisse in nachgeschalteten Behördenverfahren ist nicht garantiert. Die Mediationsvereinbarung kann von der Behörde grundsätzlich lediglich als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden oder als Beweismittel zur Feststellung des Sachverhaltes genutzt werden. Überall dort, wo das Gesetz die Berücksichtigung der Mediationsvereinbarung durch die Behörde vorsieht, ist allerdings die Umsetzungsmöglichkeit für die Behörde entsprechend höher.³⁾
- **Knappe Ressourcen** an Zeit und Geld: Dies betrifft den Umfang mancher Verfahren (damit verbunden die Kostenfrage) und die prinzipielle Zumutbarkeit von Partizipation (knappe zeitliche Ressourcen). Es ist jedoch immer die Entscheidung der Beteiligten, wie weit sie sich in einem Verfahren engagieren wollen (Grundsatz der Freiwilligkeit).
- **Soziale/gesellschaftliche Gründe:** Dieser Einwand spielt auf gesellschaftliche **Machtungleichgewichte** an, die einer partnerschaftlichen Lösung entgegenstehen und die nicht aufzuheben sind. Hier kommt es vor allem auf eine klare Vereinbarung zu Beginn der Mediation an (Mediationsvertrag).

²⁾ Vgl Kerschner/Bergthaler/Hittinger, Umweltmediation im österreichischen Recht-Grundlagen-Potentiale-Instrumente (2003). Vgl Ferzl/Pichler (Hrsg), Mediation im öffentlichen Bereich (2003).

³⁾ Vgl Kerschner/Bergthaler/Hittinger, Umweltmediation im österreichischen Recht-Grundlagen-Potentiale-Instrumente (2003). Vgl Ferzl/Pichler (Hrsg), Mediation im öffentlichen Bereich (2003).

Politik und Verwaltung	BürgerInnen und BürgerInneninitiativen	Interessenvertretungen, NGOs	ProjektwerberInnen
Unterstützung der Entscheidungsfindung durch „vervielfachtes“ Wissen	Mitwirkung an Entscheidungen, die ihr persönliches Lebensumfeld betreffen; Einbringen eigener Werthaltungen, Interessen und Bedürfnisse in die Planungsvorhaben	Einbringen eigener (Wert-)Vorstellungen und Möglichkeit der Durchsetzung der eigenen Interessen in die Entscheidungsfindung	Höhere Akzeptanz des Ergebnisses von Verfahren
Impulse für eine bürger-nahe Verwaltung; Förderung einer Kultur der BürgerInnenbeteiligung und lokalen Demokratie; Vertrauensbildung	Zugang zu entscheidungsrelevanten Informationen; Einsicht in den Entscheidungsprozess	Aufwertung von Image und Gewicht der Organisation	Raschere Projektrealisierung durch seltenere Erhebung von Rechtsmitteln und nachträglichen Beschwerden
Erleichterungen bei der Abwägung divergierender Interessen; Hilfe beim Umgang mit dominanten Interessen (Lobbying)	Wertschätzung des „ExpertInnen-Wissens aus dem Alltag“ der BürgerInnen	Zugang zu entscheidungsrelevanten Informationen; Einsicht in den Entscheidungsprozess	Verbesserte Beziehungen zu (regionalen) Anspruchsgruppen; regionale Verankerung
Einblick in die Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen	Längerfristige Lösungen, weniger Gerichtsverfahren	Chance auf Kompetenzaufbau und Profilierung	Langfristige und nachhaltige Lösungen; Verständnis für andere Interessen, Schaffen einer Vertrauensbasis
Höhere Akzeptanz und Legitimation der Ergebnisse von Verfahren; dadurch tendenziell schnellere Behördenverfahren (weniger Einsprüche und weniger nachträgliche Beschwerden)	Lernort und Plattform für selbstbewusste Interessenartikulation; Kultur der Selbstorganisation und Selbstbestimmung; Erhöhung der Kompetenz für zukünftige Aushandlungsprozesse	Chance auf Interessenausgleich	Größere Rechtssicherheit und geringeres unternehmerisches Risiko
Höhere Identifikation der Bevölkerung mit der Gemeinde/Region; Imagegewinn			Imagegewinn (Beweis der Dialog- und Kommunikationsfähigkeit)

Tabelle 1: Nutzen von Umweltmediation

E. Umweltmediation in Österreich

In Österreich hat die Umweltmediation rechtlich erstmals im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) 2000⁴⁾ Eingang gefunden. Der Behörde wird das Recht eingeräumt, das Verfahren auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zwecks Einschaltung eines Mediationsverfahrens zu unterbrechen, wenn sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens große Interessenkonflikte zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den sonstigen Parteien oder Beteiligten zeigen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung berücksichtigt werden.

In der Österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung⁵⁾ wird der Beitrag der Mediation zur Umsetzung von Nachhaltigkeit an einigen Stellen explizit erwähnt:

→ Leitziel 13 (Verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung): „Partizipation bei der Ent-

scheidung über den Umgang mit der Ressource Raum ist eine Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen ... Daher sind Maßnahmen zur Stärkung der Citizen-Awareness zu treffen, Agenda-Prozesse zu fördern ... sowie Verfahren zur Moderation und Mediation für den Einsatz bei Konfliktfällen zu entwickeln und auszubauen.“

→ Kapitel „Umsetzung“: „Nachhaltige Entwicklung setzt eine neue Konfliktkultur voraus. Widersprüchliche Interessen dürfen dabei nicht ignoriert werden. Vielmehr müssen ein gesellschaftlicher Dialog über nachhaltige Entwicklung initiiert und langfristig tragfähige Lösungen erarbeitet werden. Mediation bildet ein geeignetes Instrument, um Interessengegensätze transparent zu machen, und diese konstruktiv und konsensual zu lösen. So kann bei der Umsetzung auch auf einen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Zielgruppen geachtet werden.“ →

4) § 14 (2) UVP-Gesetz 2000, BGBl 1993/697 idF BGBl I 2000/89.

5) Österreichische Bundesregierung (2002).

Die praktischen Erfahrungen mit Mediation bei Konflikten im Umweltbereich beschränkten sich vor wenigen Jahren in Österreich noch auf einige wenige Beispiele. In einer Studie der österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik⁶⁾ aus dem Jahr 1999 wurden etwa sechs reine Mediationsverfahren, 13 mediationsähnliche Verfahren und 5 Verfahren mit mediativen Elementen erfasst und näher untersucht. Mittlerweile wird mit dem Mediationsverfahren am Flughafen Wien-Schwechat das wohl größte Umweltmediationsverfahren Europas um die geplante Errichtung einer dritten Piste mit über 50 Parteien geführt. In einer Reihe von Bürgerbeteiligungsverfahren wurden zwischenzeitlich offene Fragen um Betriebsansiedlungen, Energieanlagen und Infrastrukturvorhaben einer gemeinsamen Lösung zugeführt.

Auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2000 eine Studie zum Status der Umweltmediation in 17 Ländern verfasst, die zu folgenden Ergebnissen kommt:

- Die Bekanntheit des Instruments wird mit gering bis mittel eingeschätzt.
- Die rechtliche Verankerung der Mediation ist derzeit noch nicht in ausreichendem Maße gegeben; im österreichischen Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G 2000) ist Mediation explizit erwähnt.
- Soweit es Erfahrungen mit Umweltmediation gibt, wurden diese vorwiegend als sehr positiv bewertet.
- Generell gibt es eine große Vielfalt an Beteiligungsformen und -verfahren in der Umweltpolitik.

Die vorhandenen positiven Ansätze der Umweltmediation – va in Deutschland, UK, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz – bedürfen einer weiteren gezielten Unterstützung durch Politik und Gesellschaft, um ihr Potenzial angemessen ausschöpfen zu können.

6) ÖGUT (1999).

→ In Kürze

Durch das 2004 beschlossene Zivilrechts-Meditations-Gesetz erhält die Mediation im gerichtsnahen Bereich in einer Vielzahl von Anwendungsgebieten eine hohe Rechtssicherheit, nicht zuletzt durch die damit festgelegte Fristenhemmung und Verschwiegenheitspflicht des Mediators. Österreich hat mit diesem Gesetz eine in Europa führende Position.

→ Zum Thema

Über die AutorInnen:

Mag. Gerhart Conrad Fürst ist Wirtschafts- und Umweltmediator, hat mehrere größere Bürgerbeteiligungsverfahren geleitet und betreibt ein eigenes Ausbildungsinstitut; Internet: www.arge-wirtschaftsmidiation.at

Mag. Barbara Hammerl ist Mediatorin und Leiterin des Forschungsschwerpunktes Nachhaltige Systeme am Joanneum Research Graz;

Internet: www.joanneum.at

Dr. Gudrun Lettmayer ist Mediatorin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für nachhaltige Techniken und Systeme am Joanneum Research Graz;

Internet: www.joanneum.at

Mag. Gerlinde Mayerhofer ist eingetragene Mediatorin und Legal Senior Adviser in der Kommunalkredit Austria AG, Abteilung Vorstandsassistentz/Wirtschaftspolitik und Recht; Internet: www.kommunalkredit.at

Literatur:

Besemer, Mediation – Vermittlung in Konflikten. Stiftung Gewaltfreies Leben, Werkstatt für Gewaltfreie Aktion, Baden, 4. Auflage (1997).

Ferzl/Pichler (Hrsg), Mediation im öffentlichen Bereich (2003). ÖGUT, Umweltmediation – Praktische Erfahrung in Österreich. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Wien (1999).

Österreichische Bundesregierung, Österreichs Zukunft nachhaltig gestalten – Die Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung. Wien (2002).

Kerschner/Bergthaler/Hittinger, Studie, Umweltmediation im österreichischen Recht – Grundlagen – Potentiale – Instrumente, Schriftenreihe des BMLFUW Band 4/2003.

Zieher, Das Handbuch Umweltmediation. Eine Publikation der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), Wien (2001).

Zillessen et al., Status und Erfahrungen mit Umweltmediation in Europa – Konfliktlösungsverfahren im Umweltbereich. Schriftenreihe des BMLFUW Band 15/2000. Wien (2000).

→ Literatur-Tipp



Fürst, Umweltmediation; Methoden – Verfahren – Lösungswege für Entscheidungsträger und Mediatoren (2004)

MANZ Bestellservice:

Tel.: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

